

URS KOBEL Notar **WICHTRACH**

**Genossenschaft Sportanlage
Sagibach**

Genossenschaft mit Sitz in 3114 Wichtrach, Sagibachweg

S t a t u t e n

vom 13. Oktober 2009

Ausfertigung für die Genossenschaft Sportanlage Sagibach

Statuten der Genossenschaft Sportanlage Sagibach

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 Grundsatz

Unter dem Namen Genossenschaft Sportanlage Sagibach besteht mit Sitz in **Wichtrach** auf unbestimmte Dauer eine konfessionell neutrale und politisch unabhängige Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Artikel 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Mehrzwecksportanlage auf einem Teil der Parzelle Wichtrach 2 (Oberwichtrach) GB-Blatt Nr. 986. Sie fördert den Sportbetrieb und die Freizeitgestaltung in der Region Aaretal, wobei auf die Anliegen der Jugend Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 3 Mittel

Die Genossenschaft versteht sich als gemeinnützige Selbsthilfeorganisation. Sie kann ihre Ziele selber oder durch Unterstützung bzw. Beitritt zu bereits bestehenden Institutionen verwirklichen.

Artikel 4 Handelsregister

Die Genossenschaft ist ins Handelsregister einzutragen.

II. Genossenschaft, Kapital, Haftbarkeit

Artikel 5 Höhe und Beschaffung des Kapitals

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Um Genossenschafter zu sein, muss mindestens ein Anteilschein gemäss Art. 6 hiernach erworben werden. Anstelle von einzelnen Anteilscheinen können Zertifikate ausgestellt werden. Am Sitze der Genossenschaft ist ein Genossenschaftsanteilscheinebuch zu führen, in welchem die Anteile von allen Genossenschaftern eingetragen sind.

Artikel 6 Beschaffung des Kapitals geändert am 13.10.2009

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel werden durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen im Nominalwert von Fr. 250.00 beschafft.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 8 Mitglieder

Genossenschafter können aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und Zeichnung von mindestens einem Anteilschein werden:

- a. natürliche Personen im In- und Ausland;
- b. juristische Personen in In- und Ausland des öffentlichen und privaten Rechtes wie Firmen, Gemeinden, Gemeindeverbänden etc.

Artikel 9 Aufnahme

Über die Aufnahme in die Genossenschaft entscheidet der Verwaltungsrat. Sein Entscheid ist endgültig. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen. Sie kann ohne Grundangabe abgelehnt werden; vorbehalten bleibt Art 839 Abs. 2 OR.

Artikel 10 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft dauert:

- a. mindestens fünf Jahre, anschliessend kann der Austritt jährlich erfolgen; er ist spätestens 12 Monate vor Ende des nächsten Geschäftsjahres schriftlich zu erklären;
- b. bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft zudem durch deren Auflösung.

Artikel 11 Ausschluss

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder ausschliessen. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Artikel 12 Übertragung von Anteilscheinkapital geändert am 13.10.2009

Beim Tode eines Genossenschafters kann das Anteilscheinkapital auf dessen Erbe übertragen werden. Für die Übertragung ist der Verwaltungsrat zuständig. Er beschliesst auch eine entsprechende Änderung des Genossenschaftsverzeichnisses und kann unter Benachrichtigung der Betroffenen die Übertragung verweigern.

Artikel 13 Rückzahlung des Anteilscheinkapitals geändert am 13.10.2009

Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschaftler haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres Anteilscheinkapitals.

IV. Organisation der Genossenschaft**Artikel 14 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Verwaltungsrat;
- c. der geschäftsleitende Ausschuss;
- d. die Revisionsstelle;
- e. die Geschäftsleitung.

Artikel 15 Generalversammlung/Funktion

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie kann ihre Funktion auch ganz oder teilweise durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) ausüben (Art. 880 OR). Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich in den in Art. 861 Abs. 2, Art. 903 Abs. 3 und Art. 905 Abs. 2 OR vorgesehenen Fällen einberufen werden. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Artikel 16 Einberufung geändert 25. Juni 2001

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag in der Sportanlage Sagibach und in der Homepage derselben sowie durch einmalig erscheinende Inserate in den Amtsanzeigern der Ämter Konolfingen und Seftigen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Statutenänderung muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

Artikel 17 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Genehmigung von Reglementen;
- c. Wahl des Verwaltungsrates, dessen Präsident und der Revisionsstelle;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung samt Bilanz, Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle, Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages, Entlastung der Verwaltung;
- f. Festsetzung des Anteilschein-Zinssatzes für das vergangene Geschäftsjahr;
- g. Entscheidung über Rekurse gemäss Art. 11 (Ausschluss von Mitgliedern);
- h. Beschlussfassung über eine Fusion oder Liquidation. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder ihr durch den Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Artikel 18 Teilnahme geändert 25. Juni 2001

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter gemäss Art. 6 berechtigt. Jeder Genossenschafter kann sich durch einen andern Genossenschafter mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Teilnahmeberechtigung wird anhand des Genossenschaftsanteilbuches (Art. 5) geprüft.

Artikel 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz, die Statuten oder die Geschäftsreglemente nichts anderes bestimmen. Massgebend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist eine 2. Abstimmung erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachabstimmungen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los, welches vom Sekretär der Generalversammlung zu ziehen ist. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei der Beschlussfassung:

- a. über die Abänderung der Statuten;
- b. über die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft;
- c. über den Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfalle;
- d. über eine andere Verwendung der Reinertrages als die in Art. 3, Art. 33 und Art. 35 dieser Statuten festgelegten Regelungen.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Die Abstimmung und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies die Mehrheit der Stimmenden beschliesst.

V. Verwaltungsrat

Artikel 20 Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus sechs, neun oder zwölf Mitgliedern, die in der Schweiz wohnhaft sein müssen. Die Mitglieder müssen mehrheitlich Schweizerbürger und Genossenschafter bzw. Vertreter von Genossenschaftern gemäss Art. 8 sein (Art. 894 OR).

Artikel 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen abgeschlossenen Generalversammlung. Treten im Laufe einer Amtsdauer neue Mitglieder in den Verwaltungsrat ein, endet deren Amtsdauer erstmals mit derjenigen des gesamten Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wiederwählbar.

Artikel 22 Sitzverteilung

Der Einwohnergemeinde Wichtrach als Standortgemeinde der Mehrzwecksportanlage steht stets ein Sitz im Verwaltungsrat der Genossenschaft zu. Der Verwaltungsrat setzt sich, spätestens nach Fertigstellung der Anlage, aus gleich vielen Mitgliedern der drei folgenden Gruppierungen zusammen:

- Gemeinden und politische Behörden;
- Sportvereine;
- Einzelpersonen.

Artikel 23 Vertretung

Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich an einer Sitzung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Kein Verwaltungsrat kann jedoch mehr als ein weiteres Verwaltungsratsmitglied vertreten.

Artikel 24 Einberufung

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag einberufen.

Sitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch zweimal während eines Geschäftsjahres. Ausserdem hat die Einberufung innert 30 Tagen nach Eingang eines schriftlichen und begründeten Begehrens der Revisionsstelle oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zu erfolgen.

Artikel 25 Befugnisse und Pflichten

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus;
- b. er entscheidet unter Beobachtung der ihm nach Gesetz und Statuten zustehenden Rechte und Pflichten über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; im letzten Falle unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Generalversammlung;
- c. er arbeitet allfällige Reglemente aus;
- d. er ist für die regelmässige Führung der notwendigen Geschäftsbücher, des Genossenschaftsverzeichnisses sowie der Protokolle über seine eigenen Sitzungen und diejenigen allfälliger Ausschlüsse und der Generalversammlung besorgt;
- e. er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten, der gemäss Art. 17 c der Statuten durch die Generalversammlung gewählt wird) selbst und bildet aus seiner Mitte die erforderlichen Ausschüsse und Kommissionen;
- f. er ist zuständig für die Wahl und die Entlassung der leitenden Person der Geschäftsleitung und für die Bewilligung der erforderlichen Stellen für das ständige Personal des Betriebes; ferner erteilt er der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen, überwacht deren Tätigkeit und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten;
- g. er entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und über die Annahme von Geldern gemäss Geschäftsreglement;
- h. er hat die Betriebsrechnung und die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen;
- j. er kann zur Führung des Betriebes eine Gesellschaft gründen und den Betrieb an diese übertragen;
- k. er schliesst die Verträge mit den Mietern ab.

Artikel 26 Geschäftsleitender Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann einen geschäftsleitenden Ausschuss aus seiner Mitte wählen. Der Verwaltungsrat muss darin paritätisch vertreten sein.

Die Bestimmungen betreffend den Verwaltungsrat gelten ebenfalls entsprechend für den geschäftsleitenden Ausschuss.

Artikel 27 Revisionsstelle

geändert am 13.10.2009

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Artikel 28 Amtsdauer aufgehoben 13.10.2009

Artikel 29 Aufgaben aufgehoben 13.10.2009

Artikel 30 Geschäftsleitung, Grundsatz und Unterstellung

Die Geschäftsleitung ist das mit der Ausführung der Arbeiten der Genossenschaft betraute Organ. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat bzw. gegenüber dem geschäftsleitenden Ausschuss verantwortlich.

Massgebend ist das Geschäftsreglement. Sie besteht aus den vom Verwaltungsrat bezeichneten leitenden Personen der Geschäftsstelle sowie der vom Verwaltungsrat bewilligten Stellen für das ständige Personal.

Artikel 31 Befugnisse und Aufgabenkreis

Die Geschäftsleitung besitzt sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetze oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. In diesem Rahmen hat sie sämtliche Massnahmen zu treffen, welche die wirtschaftliche Stellung der Genossenschaft stärken und fördern.

Insbesondere fallen in den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung:

- a. Schaffung einer zur Erreichung der gesteckten Ziele geeignete Organisation;
- b. Ausarbeitung eines jährlichen Gesamtbudgets;
- c. Zielsetzung für die einzelnen Abteilungen und deren Überwachung;
- d. Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- e. Schaffung und Führung der erforderlichen Publikationsorgane.

Artikel 32 Löhne und Entschädigung

Die Entschädigung für die Organe der Genossenschaft sowie allfälliger weiterer Institutionen sowie die Löhne des Personals werden in besonderen Reglementen geregelt. Massgebend sind die Leistungen.

Die Organe der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf Tantiemen.

Artikel 33 Finanzielle Bestimmungen / Reservefonds

Der Reservefond dient zur Deckung allfälliger Verluste oder zu Massnahmen, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Existenz der Genossenschaft sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass der Reservefond sukzessive je nach dem Geschäftsgang bis zur Hälfte des Genossenschaftskapitals geäufnet wird.

Artikel 34 Rechnungsführung / Geschäftsjahr

Die nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne von Art. 959 ff OR zu erstellende Betriebsrechnung sowie die Bilanz sind jährlich abzuschliessen. Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Artikel 35 Verwendung eines Gewinnes

Der aus der Anlage der Gelder anfallende Gewinn wird nach der Deckung aller Unkosten und Vornahme von Abschreibungen und Einlagen in den Reservefonds nach Art. 33 der Statuten und Art. 860 OR (Verzinsung des Anteilscheinkapitals usw.) zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen im Sinne von Art. 2 der Statuten (z.B. Förderung von Jugend und Sportprojekten in der Region) verwendet. Diese Unterstützungen werden vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschlossen.

Artikel 36 Genossenschaftsdomizil

Das Genossenschaftsdomizil befindet sich in Wichtrach, am Standort der Mehrzwecksportanlage am Sagibachweg.

Artikel 37 Auflösung und Liquidation / Liquidatoren

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so bezeichnet die Generalversammlung die Liquidatoren. Die Liquidatoren müssen Schweizerbürger sein, die in der Schweiz wohnhaft sind. Von den Liquidatoren muss wenigstens einer zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt sein.

Artikel 38 Verwendung des Genossenschaftsvermögens

Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Liquidation oder Tilgung allfälliger Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein verbleibender Überschuss ist für gemeinnützige, ähnliche Zwecke zu verwenden und kann in eine Stiftung mit einem entsprechenden Zweck eingebracht werden.

Artikel 39 Bekanntmachung

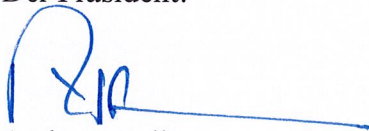
Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Artikel 40 Ergänzende Bestimmungen

Im weiteren gelten Bestimmungen betreffend Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR.
Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 9. Februar 1995 genehmigt und mit Beschlüssen der Generalversammlungen abgeändert.

Wichtrach, den 13. Oktober 2009

Der Präsident:



Andreas Zeller

Der Protokollführer:



Willy Graber

Der Notar



Urs Kobel

Vorstehende am 13. Oktober 2009 revidierten Statuten stimmen mit den der Urschrift Nr. 2624 als Beilage Nr. 1 beigehefteten Statuten genau überein.

